

ZH_OBERGERICHT RB250004 vom 14. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RB250004

FR: ZH_OBERGERICHT RB250004 du 14 mai 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RB250004 del 14 maggio 2025

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz sei gerichtlich anzuweisen, CG230079 zu sistiern bis RB250002 rechtskräftig entschieden ist."

- 3 - Der mit Verfügung vom 31. Januar 2025 einverlangte Vorschuss für die Gerichtskosten in der Höhe von Fr. 500.– (Urk. 6) wurde innert Nachfrist geleistet (Urk. 8; Urk. 9). 1.3. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 5/1–51; Urk. 7/52–55). Da sich die Beschwerde – wie nachfolgend aufgezeigt wird – sogleich als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif.

E. 2.1

Die Klägerin macht mit ihrer Beschwerde zusammengefasst geltend, dass der vorinstanzliche Entscheid nichtig sei, da die Parteibezeichnung des Beklagten fehlerhaft sei und keine gültige Vollmacht vorliege. Zudem habe es überhaupt kein Sistierungsgesuch gebraucht, da sie gegen die Verfügung vom 13. Januar 2025 Beschwerde bei der Kammer erhoben habe und das Verfahren damit implizit sistiert werde. Würde jedoch wie vorliegend ein Sistierungsgesuch gestellt, müsste dieses gutgeheissen werden. Die Vorinstanz sei daher anzuweisen, das Verfahren zu sistieren (Urk. 1 S. 1–4).

E. 2.2

Betreffend die Parteibezeichnung rügt die Klägerin, dass "C.____ Rechtsanwälte, D.____-strasse 1, ... Zürich" keine Geschäftsadresse sei, da "C.____ Rechtsanwälte" keine juristische Person und nicht im Handelsregister eingetragen sei. Zudem sei kein Beweis eingereicht worden, dass der Beklagte Rechtsanwalt X.____ bevollmächtigt habe. Spätestens seit dem 19. Dezember 2024 vertrete dieser den Beklagten definitiv nicht mehr. Der Beklagte selbst wohne ferner nicht mehr an der E.____-strasse 2 in ... Zürich (Urk. 1 S. 1–3). Letzteres ist zutreffend (siehe dazu Verfügung vom 26. Februar 2025, Urk. 6). Dies führt entgegen der Ansicht der Klägerin jedoch nicht zur Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung, da der Beklagte mit seinem Geburtsdatum und Heimatort immer noch zweifelsfrei identifiziert werden kann. Auch bestehen keine Zweifel, dass der Beklagte Rechtsanwalt X.____ mit seiner Interessenswahrung im vorliegenden Verfahren beauftragt hat (Urk. 5/18). Auf ihre haltlose, pauschale Behauptung, der Beklagte sei zu 100% urteilsunfähig aufgrund von Altersschwäche und diversen psychischen Störungen (Urk. 1 S. 3) ist nicht weiter einzugehen. Es liegen keine

- 4 - Gründe für die Annahme der Ungültigkeit der Vollmacht vor. Des Weiteren ist auch aufgrund der E-Mail von F.____ an das Friedensrichteramt ... + ... (Urk. 4/2) – entgegen der Auffassung der Klägerin (Urk. 1 S. 1) – nicht davon auszugehen ist, dass der Beklagte im vorliegenden Verfahren nicht mehr von Rechtsanwalt X.____ vertreten werde, da sich

diese nicht auf das Vertretungsverhältnis zwischen dem Beklagten und Rechtsanwalt X._____ in der vorliegenden Sache bezieht. Zuletzt irrt die Klägerin auch, wenn sie annimmt, dass auch die Rechtsvertreter von Parteien mit ihrer Wohnadresse, ihrem Heimatort und ihrer Staatsangehörigkeit im Rubrum aufgeführt werden müssten (Urk. 1 S. 2); es genügen Name und Kanzleiadresse. Da Anwaltskanzleien zudem unterschiedlich organisiert sein können, ist ein Handelsregistereintrag nicht zwingend. Damit liegt kein Nichtigkeitsgrund vor.

E. 2.3

Der Beschluss der Vorinstanz vom 27. Januar 2025 ist prozessleitender Natur. Gegen prozessleitende Entscheide ist die Beschwerde – mit Ausnahme von hier mit Bezug auf die Klägerin nicht einschlägigen, im Gesetz explizit vorgesehenen Fällen (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) – nur zulässig, wenn durch sie der beschwerdeführenden Partei ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO). Ein solcher Nachteil ist ohne Weiteres anzunehmen, wenn er auch durch einen für den Ansprecher günstigen Endentscheid nicht mehr beseitigt werden kann. Indes ist bei der Annahme eines drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils grundsätzlich Zurückhaltung angebracht. Der Gesetzgeber hat die selbstständige Anfechtung gewöhnlicher prozessleitender Entscheide absichtlich erschwert, denn der Gang des Prozesses sollte nicht unnötig verzögert werden (Botschaft ZPO, BBl 2006, 7221 ff., 7377). In der Literatur wird unter Verweis auf die Botschaft die Auffassung vertreten, dass bei Vorladungen (Art. 133/134 ZPO), Terminverschiebungen (Art. 135 ZPO), Fristansetzungen und -erstreckungen (Art. 144 ZPO) oder Beweisanordnungen (Art. 231 ZPO) ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil kaum je in Betracht fallen könne (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 14; DIKE-Komm ZPO-Blickenstorfer, Art. 319 N 42). Die entsprechenden prozessleitenden Entscheide können somit erst im Rahmen des Hauptrechtsmittels gegen den Endentscheid beanstandet werden. Die betroffene Partei muss einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dartun, d.h. sie ist

- 5 - beweispflichtig, sofern die Gefahr nicht von vornherein offenkundig ist (BK ZPO-Sterchi, Art. 319 N 15). Fehlt die Rechtsmittelvoraussetzung des drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteils, so ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Die Klägerin legt in ihrer Beschwerde nicht dar, inwiefern ihr durch den angefochtenen Entscheid ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht, und ein solcher ist auch nicht ersichtlich. Auf die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss vom 27. Januar 2025 ist daher nicht einzutreten.

E. 3

Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der unterliegenden Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Kosten sind mit dem von der Klägerin geleisteten Vorschuss von Fr. 500.– (Urk. 9) zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, der Klägerin infolge ihres Unterliegens, dem Beklagten mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 106 Abs. 1 und Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.